

**Verordnung
über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)
(Änderung vom 3. Oktober 2018)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

§ 13. ¹ Der DaZ-Unterricht erfolgt als Aufnahmeunterricht gemäss b. Form § 15 oder in Aufnahmeklassen gemäss §§ 16 und 16 a.

Abs. 2 unverändert.

§ 16 a. ¹ Die Gemeinden können für alle Stufen Aufnahmeklassen führen, in denen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler aus Durchgangszentren für Asylsuchende beschult werden (Aufnahmeklassen Asyl). Die Schulpflege ordnet die Aufnahmeklassen Asyl in der Regel einer Schule zu.

² Die Schülerinnen und Schüler werden einer Aufnahmeklasse Asyl in der Regel für längstens ein Jahr zugeteilt. Sie erhalten DaZ-Unterricht und Unterricht in anderen Fächern.

³ Der Unterricht kann vom ordentlichen Lehrplan gemäss Volksschulgesetzgebung abweichen, insbesondere bezüglich Lektionentafel und Unterrichtsinhalten. Das Volksschulamt erlässt einen Rahmenlehrplan.

⁴ Das Volksschulamt bewilligt Aufnahmeklassen Asyl auf Gesuch der Gemeinde für in der Regel ein Schuljahr, wenn die Klassengrösse gemäss § 16 Abs. 5 voraussichtlich gegeben ist. Bei geänderten Verhältnissen sind Anpassungen während des Schuljahres möglich.

§ 29. Abs. 1 unverändert.

Ausbildung

² Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahmeklassen oder Aufnahmeklassen Asyl unterrichten, benötigen lit. a und b unverändert.

Abs. 3–8 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger Kathrin Arioli

412.103 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2019 in Kraft ([ABI 2018-10-12](#)).